

Aktenzeichen: 5 AZR 567/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
20. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. April 1978 - 9 Sa 82/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1976

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 Ca 995/76 - aufgehoben und die
Klage abgewiesen hat.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Landesarbeitsgericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Arbeiter R
war bei der Beklagten seit dem 22. Juni 1976 als Ge-
rüstbauer beschäftigt. Mit Schreiben vom Dienstag,
dem 3. August 1976, kündigte die Beklagte dem Arbei-
ter R "wegen Arbeitsmangel" zu Freitag, den
6. August 1976. Das Kündigungsschreiben ging R
am Mittwoch, dem 18. August 1976, zu.

Gegen die Kündigung erhob R Klage und mach-
te Lohnansprüche für die Zeit bis zum 6. August 1976
geltend - 13 Ca 687/76 Arbeitsgericht Berlin -. In
diesem Rechtsstreit schlossen R und die Beklag-
te am 14. September 1976 den folgenden Prozeßver-
gleich:

1. Die Parteien gehen nunmehr davon aus, daß
das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 6.
August 1976 sein Ende gefunden hat.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Klä-
ger den noch zu berechnenden Lohn für
die Zeit vom 29. Juli bis 6. August 1976
zu zahlen.
3. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit
erledigt.



Ab Montag, dem 9. August 1976, war R arbeitsunfähig krank. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ging der Beklagten am 10. oder 11. August 1976 zu. Für die Zeit vom 10. August bis 19. September 1976 zahlte die Klägerin an R Krankengeld in Höhe von 1.733,48 DM. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) Erstattung dieses Betrages. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt. Sie macht geltend, das Arbeitsverhältnis zwischen R und der Beklagten sei frühestens zum 18. August 1976 beendet worden. Für die Zeit danach bestehe ein Lohnfortzahlungsanspruch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG, da die Kündigung aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen worden sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, dem Arbeiter R sei bereits am 3. August 1976 fristgemäß gekündigt worden. Er habe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am 6. August 1976 nicht mehr gearbeitet. Die spätere schriftliche Kündigung sei nur auf Wunsch des Versicherten erfolgt.

Das Arbeitsgericht hat durch Versäumnisurteil der Klage zunächst stattgegeben, auf den Einspruch der Beklagten hin aber das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht zunächst - wiederum durch Versäumnisurteil - das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts wiederhergestellt, auf den Einspruch der Beklagten hin jedoch das Versäumnisurteil aufgehoben und der Klage im Ergebnis in Höhe von 380,52 DM nebst Zinsen stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren, soweit ihm nicht bereits entsprochen wurde, weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage insoweit stattgegeben, als die Klägerin Erstattung des von ihr für die Zeit bis einschließlich 18. August 1976 gezahlten Krankengeldes verlangt hat. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Für die Zeit danach hat das Landesarbeitsgericht einen Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeiters R gegen die Beklagte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG, der auf die Klägerin hätte übergegangen sein können, verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Arbeitsverhältnis des Versicherten R sei durch den Prozeßvergleich vom 14. September 1976 im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden. Damit sei nicht nur die Ungewißheit hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Wirksamkeit der Kündigung der Beklagten beseitigt worden, diese habe vielmehr darüber hinaus auch jede Bedeutung für die Frage der Lohnfortzahlung verloren. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG sei nur gegeben, wenn eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung vorliege, nicht jedoch dann, wenn die Arbeitsvertragsparteien das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet hätten.

II.1. Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG [zu 1 b der Gründe] ausgesprochen, daß Lohnfortzahlungsansprüche des Arbeiters nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG im Regelfall nicht schon



dadurch entfallen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an eine Kündigung, die der Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ausgesprochen hat, einvernehmlich aufheben. Daran hält der Senat fest. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch dann, wenn durch den Aufhebungsvertrag das Arbeitsverhältnis nicht zum ursprünglichen Kündigungstermin, sondern zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt beendet wird. Da es allein auf den Anlaß zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, den materiellen Auflösungsgrund, ankommt, ist der Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, ohne Bedeutung.

Die Klage konnte daher mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung nicht abgewiesen werden. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

2. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden.

a) Die Klägerin geht selbst davon aus, daß das Arbeitsverhältnis des Arbeiters R bis zum 18. August 1976, aber nicht länger, bestanden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Klageanspruch rechtskräftig zuerkannt. Damit ist ein Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 LohnFG nicht mehr im Streit.

b) Als Anspruchsgrundlage für den in die Revisionsinstanz gelangten Klageanspruch kommt nur § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG in Betracht.

Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Beklagte aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat. Das wird es nachholen müssen. Sollte sich ergeben, daß die Kündigung aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen worden ist, ist die Klage begründet. Der Prozeßvergleich vom 14. September 1976 steht dem Klagebegehren nicht entgegen.



Durch diesen Vergleich ist lediglich der damalige
Rechtsstreit erledigt worden. Der Arbeiter R
hat nicht auf mögliche Ansprüche aus dem Arbeits-
verhältnis verzichtet.

gez.: Dr. Hilger Matthes Roeper

Schleinkofer Dr. Kalb



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)